

## Gebühren und Entgelte

der Technischen Prüfstelle beim DEKRA e.V. Dresden  
nach Anlage zu § 1, 3. Abschn. Nr. 1 und § 2 der GebOST  
Sachsen

- Fahrerlaubniswesen -

Teil 1

gültig ab 01. März 2009

Klassen	Theorie		Praxis	
	EURO netto	Incl. 19% MWSt.	EURO netto	Incl. 19% MWSt.
Klasse A / A unbegrenzt vor Fristablauf	17,50	20,83	94,80/ 63,20	112,81/ 75,21
Klasse A1	17,50	20,83	71,40	84,97
Klasse B / BE	17,50	20,83	71,40	84,97
Klasse C / CE, C1, D/ D1	17,50	20,83	118,00	140,42
Klasse C1E	-	-	118,00	140,42
Klasse DE, D1E	-	-	111,00	132,09
Klasse M, S	17,50	20,83	47,40	56,41
Klasse T	17,50	20,83	94,80	112,81
Klasse L	17,50	20,83	-	-
Prüfung für eine Bescheinigung (Mofa 25) nach § 5 FeV	12,00	14,28	-	-
Fremdsprachige Theorieprüfung (11 Sprachen)	17,50	20,83	-	-
Aufhebung Automatik n. Anlage 7 FeV Kl. B	-	-	47,60	56,64
Theoretische Prüfung am PC in Deutsch mit Audiounterstützung	19,60	23,32	-	-
Aufhebung Automatik n. Anlage 7 FeV außer Kl. B	-	-	2)	2)
Eignung §§ 11, 13 und 14 (je angefangene Viertelstunde)	20,65	24,57	20,65	24,57
Ausfertigung einer Bescheinigung (Mofa 25) nach § 5 FeV	6,50	7,74	-	-
Ausfertigung einer Prüfbescheinigung <sup>4)</sup>	3,73	4,44	3,73	4,44
<b>Zusätzliche Prüfungen bzw. Gebühren:</b>				
Theor. Prüfung am PC in Fremdsprachen mit Audiounterstützung (Minidisc- Sprachen)	64,77	77,07		
Einzelprüfung (je angefangene Viertelstunde)	20,65	24,57		

### Teilprüfungen/Praxis

Klassen	Verbinden und Trennen		Nur Prüfungsfahrt (einschl. Grundfahraufgaben)	
	netto	incl. MWSt.	netto	incl. MWSt.
BE	16,00	19,04	55,40	65,93
C1E, CE	16,00	19,04	102,00	121,38
D1E, DE	16,00	19,04	95,00	113,05
T	16,00	19,04	62,80	74,73

Klassen	Abfahrtskontrolle (bei D und D1 mit Handfertigkeiten)		Nur Prüfungsfahrt (einschl. Grundfahraufgaben)	
	netto	incl. MWSt.	netto	incl. MWSt.
C1, C	16,00	19,04	102,00	121,38
D1, D	23,00	27,37	95,00	113,05
T	16,00	19,04	62,80	74,73

In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird auch die Gebühr für den praktischen Teil erhoben.

Werden mehrere theoretische Prüfungen an einem Termin durchgeführt, wird nur einmal die Gebühr erhoben.

Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des aaSoP und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers <sup>3)</sup>, am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben.

Theorieprüfungen erfolgen grundsätzlich als Gruppenprüfung. Einzelprüfungen sind im Antragsverfahren gesondert zu beantragen.

Wird bei Prüfungen nach kombinierten Fahrerlaubnisklassen der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, so ist nur die Gebühr für diese Klasse zu entrichten.

Für hier nicht genannte Leistungen gilt das Entgelt je angefangene Viertelstunde entsprechend GebOST.

- 1) wird der ausgewiesene Zeitaufwand überschritten, erhöht sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde
- 2) 2/3 der beantragten Klasse
- 3) i.d.R. gilt Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- 4) entsprechend Landesregelungen